



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Revisionsausschuss -

**Tagesordnung I Punkt 4 der öffentlichen Sitzung am 30. November 2022**

Vorlagen-Nr. 21-F-02-0005

**Weitere Aufklärung zum Greensill-Debakel  
-Antrag der CDU-Fraktion vom 30.06.2021-**

Nach den bisherigen Erläuterungen und Erklärungen des Stadtkämmerers und der Kämmerei zum sog. Greensill-Debakel in der vergangenen Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen ergibt sich vorab zur Gesamtbewertung auch noch Informationsbedarf.

Einlagen von Kommunen werden ab dem 01. Oktober 2017 nicht mehr vom freiwilligen Einlagensicherungsfonds bei Privatbanken geschützt. Vor diesem Hintergrund wurden für die Anlage von liquiden Mitteln der Kommunen (Gemeinden, Städte und Landkreise) durch den Innenminister des Landes Hessen besondere Hinweise zu Geldanlagen und Einlagensicherung mit Erlass vom 29.5.2018 gegeben.

Gem. der Nr.13 dieser Hinweise hat jede Kommune für die Geldanlage vor der Einlage Anlagerichtlinien, die die Sicherheitsanforderungen (inkl. des erforderlichen Ratings der Gesamt- und Einzelanlage), die Verwaltung der Geldanlagen durch die Kommune und regelmäßige Berichtspflichten regeln, zu erlassen.

Nach der städtischen Anlagerichtlinie darf die Anlagesumme bei einem Schuldner wegen der mangelnden Einlagensicherung nur unter besonderen Rahmenbedingungen und gem. Nr. 7 der städtischen Anlagenrichtlinie in der Regel 10 Mio. € nicht überschreiten. Abweichungen davon sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Der Finanz- & Beteiligungsausschuss möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat möge den begründeten Ausnahmefall inklusive sämtlicher verwaltungsinternen Abwägung mit sämtlicher Dokumentation schriftlich darlegen.

Darüber hinaus möge der Magistrat darlegen, welche Schritte in der Zwischenzeit unternommen wurden, um die gültige Anlagerichtlinie weiter zu entwickeln.

---

**Änderungsantrag FW/PA zu 21-F-02-0005 - Weitere Aufklärung zum Greensill-Debakel -**

Der Finanz- und Beteiligungsausschuss möge beschließen:

Der Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat möge den begründeten Ausnahmefall inklusive sämtlicher verwaltungsinternen Abwägung mit sämtlicher Dokumentation schriftlich darlegen, dabei ist auch die Rolle der Betriebskommission der TriWiCon zu beleuchten, **ob und wie diese im Sinne des § 7 EigBGes ihre Funktion als Aufsichtsgremium rechtskonform wahrgenommen hat.**

Satz 2 unverändert

---

### Beschluss Nr. 0056

1. Die beiden Anträge gelten als in den Revisionsausschuss eingebracht und sollen im Arbeitskreis Beteiligungskodex des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen beraten werden.

2. Der Revisionsbericht 21-20-007 „Sonderprüfung Termingeldanlagen bei der Greensill-Bank“ wird zur Kenntnis genommen (s. Beschluss Nr. 0057 des Revisionsausschusses vom 30.11.2022).

1. Dem Vorsitzenden des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung

Wiesbaden, .12.2022

2. Herrn Stadtverordnetenvorsteher mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung

Felix Kisseler  
Vorsitzender

Der Stadtverordnetenvorsteher

Wiesbaden, .12.2022

Dem Magistrat mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung

Dr. Gerhard Obermayr  
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat  
- 16 -

Wiesbaden, .12.2022

Dezernate II + III mit der Bitte um Kenntnisnahme

Gert-Uwe Mende  
Oberbürgermeister